

Beglaubigungen (Legalisation)

Um internationale Dokumente bei österreichischen Behörden und Institutionen vorlegen zu können, ist oft eine Beglaubigung notwendig. Eine Beglaubigung verifiziert die Echtheit einer Unterschrift bzw. eines Siegels oder Stempels und bestätigt damit den Aussteller der Urkunde.

Österreich hat mit einigen Staaten bilaterale Abkommen darüber abgeschlossen, dass Urkunden ohne weitere Förmlichkeit vorgelegt werden können (Beglaubigungsfreiheit). Darüber hinaus kann das [Haager Beglaubigungsübereinkommen](#) zur Anwendung kommen, welches ein vereinfachtes Beglaubigungsverfahren vorsieht (Beglaubigung mit Apostille). In allen anderen Fällen müssen spezifische Beglaubigungserfordernisse erfüllt sein (volle diplomatische Beglaubigung).

Es sind somit **3 Varianten** möglich (abhängig auch von der Art des zu beglaubigenden Dokumentes):

- Es ist keine Beglaubigung erforderlich (Beglaubigungsfreiheit)
- Es ist eine Beglaubigung mittels Apostille erforderlich (Beglaubigung nach dem Haager Beglaubigungsübereinkommen)
- Es ist eine volle diplomatische Beglaubigung erforderlich

Beglaubigungsfreiheit: Bei den Staaten, mit denen Beglaubigungsfreiheit besteht, handelt es sich im Allgemeinen um bestimmte EU- Mitgliedsstaaten und einige wenige außereuropäische Staaten.

Beglaubigung nach dem Haager Beglaubigungsübereinkommen (mittels Apostille): Apostillen sind Stempelaufdrucke oder Etiketten, die von lokalen Behörden auf öffentlichen Urkunden in einheitlicher Form angebracht werden müssen. Derzeit sind ca. 100 Länder dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten.

Volle diplomatische Beglaubigung: Für Urkunden aus Staaten, mit denen keine Beglaubigungsfreiheit besteht und die dem Haager Beglaubigungsübereinkommen nicht beigetreten sind, muss eine volle diplomatische Beglaubigung abgeschlossen werden. Zunächst muss hier dem innerstaatlichen Beglaubigungsweg des Ausstellungsstaates gefolgt werden, wobei eine Letztbeglaubigung des Dokuments durch das dortige Außenministerium erteilt wird. Im Anschluss muss das Dokument bei der zuständigen [österreichischen Vertretungsbehörde](#) im Ausstellungsstaat überbeglaubigt werden. In manchen Staaten (z.B. Pakistan) wird darüber hinaus ein Dokumentenüberprüfungsverfahren durch Vertrauensanwält/innen der österreichischen Vertretungsbehörde durchgeführt, welches je nach Einzelfall bis zu einigen Monaten in Anspruch nehmen kann

Von der Beglaubigung ist die Übersetzung von Urkunden zu unterscheiden. Nicht deutschsprachige Dokumente werden oftmals nur von österreichischen Behörden akzeptiert, sofern diese durch [einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher \(Übersetzer\)](#) übersetzt worden sind.

Es empfiehlt sich allgemein bei der jeweiligen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausstellungsstaat zu erfragen, ob und in welcher Form Urkunden im jeweiligen Fall zu beglaubigen und zu übersetzen sind. Zusätzlich finden sich nähere Informationen auf der Website des [Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres](#).